

DiAG - Info

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Abteilung „B“ in der Diözese Regensburg

Arbeit am 24.12. und 31.12.2017

In § 3 Abs. 3 der Anlage 30 und in § 2 Abs. 3 der Anlagen 31, 32 und 33 ist festgelegt, dass die Mitarbeiter/-innen am 24.12. und am 31.12.2017 unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen sind. Kann die Freistellung nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

„Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.“

Nachdem die beiden Tage in 2016 auf einen Samstag fielen, gab es Uneinigkeit, wie mit der Freistellung zu verfahren ist. In Einrichtungen, in denen in der 5-Tage-Woche gearbeitet wird, herrschte überwiegend die Meinung, dass es keiner besonderen Regelung bedarf: wer frei hat, hat frei, ohne Fortzahlung der Vergütung und wer arbeitet erhält die Stunden, die gearbeitet wurden, ohne weiteren Freizeitausgleich.

Ob diese Sichtweise richtig ist hatte die AVR-Schlichtungsstelle der Diözese Regensburg zu entscheiden. Konkret war zu entscheiden, dass:

Themen in dieser Ausgabe:

- **Arbeit am 24.12. und 31.12. nach § 3 Abs. 3 der Anlage 30 und § 2 Abs. 3 der Anlagen 31, 32 und 33**
- **Gesetzlicher Feiertag an einem Samstag**
- **Geriatrizulage nach Anmerkung 1 c) zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D der Anlage 32 AVR**

- gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 33 AVR Caritas für die geleisteten Stunden am 24. Dezember 2016 und am 31. Dezember 2016 entsprechenden Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren ist,
- soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, am 24. Dezember und am 31. Dezember eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und den 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Dies gilt auch dann, wenn der Werktag der Samstag ist.

Entschieden wurde:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden, wenn an dem Tag nicht gearbeitet wird. Zur Ermittlung der ausgefallenen Stunden wird der Durchschnitt der im Kalenderjahr 2016 an Samstagen gearbeiteten Stunden ermittelt.
 Beispiel: Die Berechnung ergibt, dass im Durchschnitt an den Samstagen 6 Stunden gearbeitet wurden. Damit ist die Sollarbeitszeit um 6 Stunden zu reduzieren.
2. Wird an dem Tag gearbeitet, muss für die gearbeiteten Stunden ein Freizeitausgleich unter Fortzahlung der Bezüge innerhalb von drei Monaten erfolgen. Der Freizeitausgleich kann auch durch die Aufrechnung der Stunden an dem Tag an dem sie geleistet wurden erfolgen.
 Beispiel: Die Mitarbeiterin leistet an dem Tag einen Dienst mit 7,50 Stunden. In den Dienstplan werden 15,00 Stunden eingetragen, damit ist der Freizeitausgleich unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.
 Werden an dem Tag weniger als die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden gearbeitet,

wird eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die geleisteten Stunden gewährt. Außerdem wird für die Differenz zwischen den ausgefallenen Stunden und den geleisteten Stunden eine Reduzierung der Sollstunden gewährt.

Beispiel: Die Berechnung ergibt, dass im Durchschnitt an den Samstagen 6 Stunden gearbeitet wurden. Am 31.12. wird ein Dienst mit 4 Stunden geleistet. In den Dienstplan werden 4 + 4 Stunden eingetragen. Damit ist der Freizeitausgleich für die geleisteten Stunden erfolgt.

Zusätzlich muss eine weitere Gutschrift (oder Sollstundenreduzierung) für 2 Stunden (Differenz zwischen den ausgefallenen Stunden und den gearbeiteten Stunden) erfolgen.

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis können innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, für den 24.12. und 31.12.16 also bis zum 23.06.17 bzw. 30.06.17. Ein Formular zur Geltendmachung auf Seite 4 dieses Infos.

Wochenfeiertag an einem Samstag

Die nächste Frage, die die Schlichtungsstelle zu entscheiden hatte, war die Frage der Behandlung von gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Samstag fallen.

„Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.“

Zu entscheiden war, ob die Regelung auch für gesetzliche Feiertage greift, die auf einen Samstag fallen, wenn in der 5-Tage-Woche gearbeitet wird. Dabei werden an einem Samstag keine Sollstunden ermittelt, deshalb wurde die Wochenarbeitszeit nicht entsprechend vermindert.

Entschieden wurde:

Der Samstag ist ein Werktag. Die Sollarbeitszeit vermindert sich für den Feiertag der auf einen Werktag fällt um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Geriatrizulage

Fast alle Träger der Altenhilfeeinrichtungen im Geltungsbereich der AVR verweigern bundesweit grundsätzlich die Zahlung der Zulage nach Anmerkungen 1c) zu den Tätigkeitsmerkmalen nach Anhang D Anlage 32 AVR.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen, ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

Die Begründung für die Verweigerung der Zulage lautet, dass es sich bei den Bewohner/-innen in den Abteilungen/Stationen in Altenhilfeeinrichtungen nicht um Kranke sondern um pflegebedürftige Menschen handelt. Die Pflegebedürftigkeit wird als Folge des hohen Alters und der damit verbundenen Gebrechlichkeit gesehen.

„Geriatrische Abteilungen oder Stationen“ setzt voraus, dass einer organisatorisch (nicht notwendig räumlich) abgegrenzten Einheit alte Personen

zugeordnet werden, an denen eine medizinische Heilbehandlung durchgeführt wird. Ob die jeweilige Einheit als geriatrische Station oder Abteilung bezeichnet wird, ist unerheblich.

Die Pflege muss bei Kranken ausgeführt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen nur pflegebedürftigen Bewohnern und solchen, die auch krankpflegebedürftig sind.

Unter Krankheit wird allgemein entweder jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand verstanden, der einer Heilbehandlung bedarf, oder das Vorliegen regelwidriger Verläufe leiblicher, seelischer oder geistiger Lebensvorgänge, die Krankenpflege notwendig machen.

Zur Krankheit gehören aber nicht nur akute Formen, sondern auch chronisch-degenerative Erkrankungen.

Deshalb fällt die Pflege auf Stationen mit Demenzerkrankten (BAG vom 19.11.2003 - 10 AZR 128/03) unter die Geriatrizulage. Weitere Erkrankungen sind beispielsweise Erkrankungen, die einen Wechsel von Kathedern oder Kanülen erforderlich machen oder eine tägliche Medikamentengabe (z. B. Bluthochdruck, Diabetes) erfordern. Dies erfolgt i.d.R. nicht ohne ärztliche Verordnung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in nahezu alle Abteilungen/Stationen in herkömmlichen Altenpflegeeinrichtungen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage vorliegen.

In der Diözese Würzburg haben KollegInnen vor dem Arbeitsgericht auf die Zahlung der Geriatrizulage geklagt und Recht erhalten. Der Träger, die Caritas-Einrichtungen GmbH wollte zunächst in die nächste Instanz gehen. Davon wurde jedoch inzwischen Abstand genommen. Der Träger hat erklärt auf den Klageweg zu verzichten und die Zulage in allen Einrichtungen zu bezahlen.

Nach unserer Meinung liegen auch in den Heimen in der Diözese Regensburg die Voraussetzungen für die Zulage vor. Wir raten den MAVen den Kolleginnen und Kollegen zu empfehlen die Zahlung der Zulage schriftlich zu beantragen.

Name Mitarbeiter/-in
Adresse Mitarbeiter/-in

Ort, Datum

Einrichtung
Personalabteilung
Straße
Ort

Arbeit am 24.12. und 31.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Absatz 3 der Anlagen 31 bis 33 AVR muss am 24. Dezember und am 31. Dezember eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge erfolgen. Dabei vermindert sich am 24. Dezember und am 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, die Arbeitszeit um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Kann die Freistellung nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Ich bitte Sie diese Regelung anzuwenden und die Arbeitszeit für die genannten Tage neu zu berechnen und die Stunden gutzuschreiben.

Zusätzlich bitte ich Sie, diese rechtsgültige Regelung zukünftig ohne Aufforderung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift